

SATZUNG
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 07. Oktober 2004

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. September 2004 – Beschluss-Nr. 060/04 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Für folgende Amtshandlungen städtischer Ämter und Betriebe sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

1. Für die Erteilung von Bescheinigungen über das Bestehen/Nichtbestehen oder die Ausübung/Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes der Stadt Worms aufgrund der §§ 24 ff. BauGB und des § 3 BauGBMaßnahmenG
 - a) bei Geschäftswerten bis 10.000,00 EUR 30,00 EUR
 - b) bei Geschäftswerten über 10.000,00 EUR 60,00 EURpro Bescheinigung.
2. Für die Ausgabe einer Ersatzhundemarke 2,60 EUR
3.
 - a) Für die Ausstellung von Duplikatsquittungen über eingezahlte Beträge und für Duplikatsrechnungen 2,00 EUR
 - b) Für die Erteilung von Bescheinigungen über öffentliche Abgaben sowie sonstige kassenrechtliche Angelegenheiten 10,00 EUR
4.
 - a) Einsichtnahme in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Pläne usw. insbesondere Bebauungspläne, Planunterlagen, öffentliche Urkunden, Archivalien und Registern je nach Zeitaufwand
 - b) Erteilung von schriftlichen Auskünften über oder aus den unter 4 a) genannten Unterlagen je nach Zeitaufwand
 - c) Versendung von Akten 7,70 EUR bis 51,00 EUR
5.
 - a) Für die Entwidmung öffentlicher Flächen nach dem Landesstraßengesetz 25,00 EUR bis 511,00 EUR
 - b) Aufhebung von Wegeflächen (Feld- und Wirtschaftswege) durch Stadtratsbeschluss 12,80 EUR bis 255,00 EUR

6. Für die Erteilung der Zustimmung für die Durchführung von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum.
- a) bei kleinen Baumaßnahmen je Aufgrabungsmitteilung 50,00 EUR
- Kleinere Baumaßnahmen sind Gräben zur Herstellung von Hausanschlüssen o.ä. mit der dazugehörigen Baugrube zur Montage von Lötstellen im Bereich des öffentlichen Verkehrsweges. Pro Maßnahme sind höchstens 30 Meter Kabelgraben mit max. 2 Baugruben erfasst.
- b) Für alle weiteren Baumaßnahmen, die nicht unter die Regelung für kleinere Baumaßnahmen nach Ziffer a) fallen, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Länge des Straßenaufbruches.
- Sie beträgt bei einer Länge bis zu 300 m je Einzelzustimmung 180,00 EUR
- Für je weitere 200 m erhöht sich die Gebühr um jeweils 50,00 EUR
- Dabei beträgt die Höchstgebühr 530,00 EUR
7. Für die Überwachung von Arbeiten, die für Leitungsträger oder anderer Dritter an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung und Wegezeit 35,00 EUR
8. Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Abnahmebewilligungen und andere nach § 2 des Landesgebührengesetzes gebührenpflichtige Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgesehen ist 2,60 EUR bis 102,00 EUR

§ 2

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

§ 3

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes vom 03. Dezember 1974 (LGebG) (GVBl. S. 578), sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen (Gebührenverzeichnisse).

§ 4

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 31.März 1976, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Dezember 2001, außer Kraft.

Worms, den 07. Oktober 2004
Stadtverwaltung Worms

gez.
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 44 vom 15.10.2004.

1. Änderungssatzung vom 28.02.2006 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 22.02.2006. Beschluss-Nr. 17/2006. In Kraft getreten am 10.03.2006. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 11 am 10.03.2006. Inhalt: Änderung § 1: Ziff.5 c) wird zu Ziff. 7, Ziffer 6 (alt) wird zu Ziff. 8, Ziff. 6 a) und 6 b) werden neu eingefügt.
2. Änderungssatzung vom 06.03.2015 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 04.03.2015. Beschluss-Nr. 181/2014-2019. In Kraft getreten 14.03.2015. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 10 am 13.03.2015. Inhalt: Änderungen § 1 Ziff. 1, 6 und 7.

Grundlage: § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S: 153) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578).